

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Senftenberg GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

gültig ab 1. Mai 2007

1 Netzananschluss (§§ 5 – 9 NAV)

Der Netzbetreiber kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige Einheit bildet, über einen Netzananschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird, soweit nicht berechnete Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Herstellung und Veränderung des Netzan Anschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu beantragen.

Der Netzananschluss beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlussversicherung, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Netzan Anschlusses. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzan Anschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzananschluss abzutrennen, wenn das Netzananschlussverhältnis beendet wird.

2 Baukostenzuschüsse (BKZ) zu § 11 NAV

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt gemäß NAV den Stadtwerken bei Anschluss seines Bauvorhabens an die örtlichen Verteileranlagen der Stadtwerke sowie bei erheblicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung am Netzananschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss wird aus den Kosten ermittelt, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Versorgung der Niederspannungskunden im Versorgungsbereich der Stadtwerke notwendigen Anlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorstationen. Der Versorgungsbereich wird nach versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Gesichtspunkten im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) durch die Stadtwerke festgelegt.

Der Baukostenzuschuss kann auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.

- 2.2 Als angemessener Baukostenzuschuss für die auf die Niederspannungskunden anfallenden Kosten für die Erstellung bzw. Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen gilt ein Anteil von 50 % der Kosten nach Ziffer 2.1. Vom Anschlussnehmer ist für den Teil der Leistungsanforderung ein Baukostenzuschuss zu zahlen, der eine Leistungsanforderung (am Hausanschluss) von 30 kW übersteigt.

Der Baukostenzuschuss wird auf die Summe der vorzuhaltenden Leistungen, welche durch die in dem betreffenden Versorgungsbereich vorhandenen, verstärkten bzw. zu erstellenden Verteileranlagen insgesamt vorzuhalten sind, im Verhältnis zur am Netzananschluss vorzuhaltenden Leistung aufgeteilt und ein spezifischer Baukostenzuschuss ermittelt. Die vorzuhaltenden Leistungen schließen den Bedarf der am Niederspannungsnetz angeschlossenen Kunden sowie mögliche Anlagenreserven, die für eine spätere Erhöhung der Leistungsanforderung vorgesehen sind, ein.

Wird die am Hausanschluss vorzuhaltende Leistung, die der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt wurde, überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

- 2.3 Ein weiterer Baukostenzuschuss kann verlangt werden, sofern für die Erhöhung der Leistungsanforderungen nicht genutzte Anlagenreserven, für die die Stadtwerke infolge technischer Standardisierung einschließlich der Bemessung der Hausanschlussversicherung in Vorleistung gegangen sind, auch ohne Veränderung am Netzananschluss zur Verfügung stehen oder infolge der Erhöhung der Leistungsanforderungen die örtlichen Verteileranlagen verstärkt werden müssen.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses ermittelt sich auf Grundlage der Ziffern 2.1 bis 2.2.

- 2.4 Die vorstehenden Bedingungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gem. § 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Für diese Fälle ist eine Einzelkalkulation zulässig.

3 Angebot, Annahme und Fälligkeit, Voraus- und Abschlagszahlungen (§ 9 Abs. 2, § 11 Abs. 6 NAV)

Die Stadtwerke unterbreiten dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot für den Anschluss seines Objektes an die örtlichen Verteileranlagen bzw. für die Veränderungen des Netzan Anschlusses und teilen ihm darin den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten getrennt aufgliedert mit.

Der Anschlussnehmer bestätigt den Stadtwerken schriftlich die Annahme des Angebotes. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzananschlusskosten bei Fertigstellung des Netzan Anschlusses fällig.

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzan Anschlüsse beauftragt sowie bei größeren Objekten, können die Stadtwerke angemessene Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Netzan Anschlusskosten verlangen. Ein nach § 9 Abs. 2 bzw. § 11 Abs. 6 NAV gegebener Vorauszahlungsanspruch bleibt unberührt.

4 Inbetriebsetzung (§ 14 NAV)

Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den Stadtwerken zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Die Stadtwerke oder deren Beauftragte schließen das Objekt an das Verteilernetz der Stadtwerke an und setzen nach Zahlungseingang des Baukostenzuschusses und der Netzan Anschlusskosten die elektrische Anlage bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen unter Spannung. Für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch können die Stadtwerke gemäß § 14 Abs. 3 NAV Kostenerstattung verlangen.

5 Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen der Stadtwerke für den Anschluss an das Niederspannungsnetz und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenerzeugungsanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke festgelegt.

6 Verlegung von Versorgungseinrichtungen, Nachprüfung von Messeinrichtungen

Der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer trägt nach § 12 Abs. 3, § 10 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 der NAV die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Stadtwerke sowie nach § 20 Abs. 2 Stromnetzzugangsverordnung die Kosten für die Nachprüfung der Messeinrichtungen.

Gleiches gilt für den vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer veranlassten Zählerwechsel.

7 Umstellung der Netzspannung, Netzveränderung

Erfolgt eine Umstellung der Netzspannung oder Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so veranlasst der Anschlussnehmer auf seine Kosten die umstellungsbedingten Änderungen an seinen elektrischen Anlagen und Verbrauchsgerten. Letzteres tritt ggf. auch auf den Anschlussnutzer zu.

8 Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederholung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug und für eine erforderlich werdende Einstellung der Versorgung (Sperrung) sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

	Netto:	Brutto: (inkl. 19 % USt.)
1. Mahnung und jede folgende Rücklastschrift	2,70 €	2,70 €
Nachinkassogang	3,00 €	3,00 €
Sperrung	25,00 €	25,00 €
Wiederaufnahme der Versorgung	41,00 €	41,00 €
- während der üblichen Arbeitszeit	41,00 €	48,79 €
- außerhalb der üblichen Arbeitszeit	51,00 €	60,69 €

Diese Pauschalen ändern sich im Verhältnis der Änderung der tariflichen Stundenvergütung der Stadtwerke.

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der Stadtwerke nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt. Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

9 Umsatzsteuer

Den sich aus den Ziffern 1 bis 8 ergebenden Beträgen, mit Ausnahme der Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkasso), wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (z. Z. 19 %) hinzugerechnet.

10 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten ab 1. Mai 2007 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Senftenberg GmbH zur AVBEITV.